Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/875

29. 06. 73

Sachgebiet 7400

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 10 Abs. 2 bis 4 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Einundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 23. September 1971 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 30. September 1971), zuletzt geändert durch die Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 7. März 1973 (Bundesanzeiger Nr. 47 vom 8. März 1973), wird in Teil I (Anwendung der Einfuhrliste), Teil II (Länderlisten) und Teil III (Warenliste) nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 8 21, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51



Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 28. Juni 1973 — I/4 (IV/2) — 651 09 — Ei 19/73.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

Verkündet am 26. Juni 1973 im Bundesanzeiger Nr. 115. Gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

**Anlage
zur Vierundvierzigsten Verordnung
zur Änderung der Einfuhrliste**

I.

Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird hinter den Worten „Länderlisten A und B und" eingefügt:
   „der Länderliste C (Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung) sowie".

2. In Nummer 2 werden die Worte „und Finanzen" gestrichen.

3. Die Nummer 6 erhält folgende Fassung:
   „6. Für die Wareneinfuhr im Rahmen von Assoziationsabkommen, handelsvertraglichen Vereinbarungen oder Präferenzbestimmungen der Europäischen Gemeinschaften gelten die Vorschriften der Nummern 4 und 5 nur insoweit, als nicht in diesen Übereinkünften oder Bestimmungen abweichende Ursprungsregelungen vorgesehen sind."

II.

Teil II (Länderlisten) wird wie folgt geändert:

1. Länderliste A wird wie folgt geändert:
   a) Bei der Landbezeichnung „Dänemark, Färöer, Grönland" werden „Färöer, Grönland" gestrichen.
   b) Hinter „Dänemark" wird die Landbezeichnung „Färöer" eingefügt.
   c) Bei der Landbezeichnung „Kanarische Inseln, Ceuta, Melilla, Spanische Sahara" werden „Ceuta, Melilla, Spanische Sahara" gestrichen.
   d) Die Landbezeichnung „Saire (ehem. Kongo Kinshasa)" wird gestrichen.
   e) Hinter „Somalia" wird die Landbezeichnung „Spanische Sahara, Ceuta, Melilla" eingefügt.
   f) Hinter „Uganda" wird die Landbezeichnung „Zaire (ehem. Kongo Kinshasa)" eingefügt.
   g) Hinter „Französisch-Guayana" wird die Landbezeichnung „Grönland" eingefügt.
   h) Hinter „Französisch-Polynesien" wird die Landbezeichnung „Neue Hebriden" eingefügt.

2. Länderliste B wird wie folgt geändert:
   a) Vor „Afghanistan" wird die Landbezeichnung „Abu Dhabi" eingefügt.
   b) Die Landbezeichnung „Arabische Vertragsstaaten" wird gestrichen.
   c) Die Landbezeichnung „Bangla Desh" wird durch „Bangladesh (ehem. Ostpakistan)" ersetzt.
   d) Hinter „Birma" wird die Landbezeichnung „Dubai" eingefügt.
   e) Die Landbezeichnung ‚Ceylon" wird gestrichen.
   f) Hinter „Saudi-Arabien" werden die Landbezeichnungen „Schardscha, Fudschaira, Umm al-Kaiwein, Adschman und Ras el-Chaima" eingefügt.
   g) Hinter „Singapur" wird die Landbezeichnung „Sri Lanka (Ceylon)" eingefügt.

III.

Teil III (Warenliste) wird wie folgt geändert:

1. Die Warennummer 0105 01 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„mit einem Stückgewicht von 185 g oder weniger:				
	Hühner				
0105 02	Legerassen	00	+	O	GMO
0105 09	andere	00	+	O	GMO
0105 20	anderes Geflügel	00	+	O	GMO".

2. Die Warennummer 0202 28 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„andere:				
0202 25	mit Herz, Leber und Magen	00	+	O	GMO
0202 27	ohne Herz, Leber und Magen (sogenannte Grillenten)	00	+	O	GMO".

3. Die Warennummer 0202 60 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„entbeint:				
0202 61	von Truthühnern	00	+	O	GMO
0202 63	von Gänsen	00	+	O	GMO
0202 69	von anderem Hausgeflügel	00	+	O	GMO".

4. Im Text der Warennummern 0205 30 und 0205 50 werden jeweils die Worte „weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen" gestrichen.

5. Die nachstehend aufgeführten Warennummern erhalten folgende Fassung:

„0206 22	Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	00	+	○	GMO
0206 24	Schinken und Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	00	+	○	GMO
0206 29	anderes Schweinefleisch	00	+	○	GMO
0206 32	Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	00	+	○	GMO
0206 34	Schinken und Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	00	+	○	GMO".

6. Die Warennummer 0206 39 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„0206 35	Schinken und Schultern ohne Knochen	00	+	○	GMO
0206 38	anderes Schweinefleisch	00	+	○	GMO".

7. Die Warennummer 0206 91 wird gestrichen.

8. Die Warennummern 0206 93 und 0206 95 erhalten folgende Fassung:

„0206 93	Herzen, Lungen, Zungen	00	+	○	GMO
0206 95	anderer	00	+	○	GMO".

9. Die Warennummern 0301 21 bis 0301 29 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„0301 11	Forellen	00	+		GMO
0301 13	Lachse, Maränen und Schnäpel	00	+	○	GMO
0301 15	andere Salmoniden	00	+	○	GMO".

10. Vor der Warennummer 0301 42 wird folgende Warennummer eingefügt:

„0301 41	Sardellen*)	00	+	○	GMO".

11. Bei den Warennummern 0301 54, 0301 55, 0301 78, 0301 79, 0301 80, 0301 81, 0301 83, 0301 84, 0301 85, 0301 86, 0301 87, 0301 94, 0301 95, 0301 96 und 0301 97 wird in Spalte 2 das Zeichen ***) gestrichen; die Fußnote ***) am Schluß der Seite 10 entfällt.

12. Die Warennummer 0301 59 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„0301 57	Merlan*)	00	+	○	GMO
0301 58	Seebrassen der Art Dentex dentex und der Pagellus-Arten*)	00	+	○	GMO
0301 60	andere Seefische, frisch oder gekühlt*)	00	+	○	GMO".

13. Vor der Warennummer 0301 72 wird folgende Warennummer eingefügt:

„0301 71	Sardellen*)	00	+	○	GMO".

14. Hinter der Warennummer 0301 81 wird folgende Warennummer eingefügt:

„0301 82	Merlan*)	00	+	○	GMO".

15. Die Warennummer 0301 89 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„0301 88	Seebrassen der Art Dentex dentex und der Pagellus-Arten*)	00	+	○	GMO
0301 90	andere Seefische, gefroren*)	00	+	○	GMO".

16. Die Warennummern 0401 11 bis 0401 50 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger:				
0401 20	Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch	00	+*)	○	GMO/MO
	andere:				
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger:				
0401 32	Magermilch	00	+*)	○	GMO/MO

	andere, mit einem Fettgehalt in Gewichtshundertteilen:				
0401 34	von 1,8 v. H. oder weniger	00	+*)	○	GMO/MO
0401 35	von mehr als 1,8, jedoch weniger als 3,5 v. H.	00	+*)	○	GMO/MO
0401 36	von 3,5 bis 4 v. H.	00	+*)	○	GMO/MO
0401 38	von mehr als 4 bis 6 v. H.	00	+*)	○	GMO/MO
	in anderen Umschließungen:				
0401 42	Magermilch	00	+*)	○	GMO/MO
	andere, mit einem Fettgehalt in Gewichtshundertteilen:				
0401 44	von 1,8 v. H. oder weniger	00	+*)	○	GMO/MO
0401 45	von mehr als 1,8, jedoch weniger als 3,5 v. H.	00	+*)	○	GMO/MO
0401 46	von 3,5 bis 4 v. H.	00	+*)	○	GMO/MO
0401 48	von mehr als 4 bis 6 v. H.	00	+*)	○	GMO/MO
0401 50	mit einem Fettgehalt von mehr als 6 Gewichtshundertteilen	00	+*)	○	GMO/MO".

17. Die Warennummern 0402 51 und 0402 55 werden durch folgende Warennummer ersetzt:

„0402 56	von mehr als 1,5 bis 27 v. H.	00	+*)	○	GMO".

18. In der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 0402 61 wird hinter dem Wort „weniger" eingefügt:

„oder in Glasflaschen mit einem Inhalt von 0,5 Liter oder weniger".

19. Die Warennummer 0402 70 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:				
0402 71	Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	00	+*)	○	GMO
0402 75	andere	00	+*)	○	GMO".

20. Im Text der Warennummer 0404 55 wird das Wort „, Kaskaval" gestrichen. Dem Text der Warennummer 0404 58 wird das Wort „; Kaskaval" angefügt.

21. Die Warennummer 0404 69 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„0404 66	Frischkäse und Quark	00	+*)	○	GMO
0404 68	andere	00	+*)	○	GMO".

22. Die nachstehend aufgeführten Warennummern erhalten folgende Fassung:

„0512 80	andere (z. B. Korallen)	00	+	○	
0515 80	andere Waren tierischen Ursprungs (z. B. Tierblut, Koschenillen, ungenießbares Fleisch, Seidenspinner- und Ameiseneier)	00	+	○	GMO
0701 25	Pflanzkartoffeln	00	—		
0705 21	Ackerbohnen (Vicia faba var. minor und var. equina) ***)	00	+	○	GMO
0705 22	Puffbohnen (Dicke Bohnen; Vicia faba var. maior) ***)	00	+	○	GMO".

22a. In den Fußnoten ***) und ****) auf der Seite 16, in den Fußnoten *) und **) auf der Seite 17 und in der Fußnote *) auf den Seiten 19 und 20 werden die Worte „, insbesondere deren Artikel 2 und 4, ergangenen Verordnung des Rates oder" durch „und auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnungen" ersetzt.

23. Bei den Warennummern 0705 11 und 0705 41 wird in Spalte 2 das Zeichen ***) durch das Zeichen ****) ersetzt; am Schluß der Seite 18 wird folgende Fußnote angefügt:

„****) Die Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes sind zu beachten. Bei Saatgut von Arten, die im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführt sind, kann der Nachweis der Einfuhrfähigkeit durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft erbracht werden. Saatgut von nicht dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegenden Arten mit einem Besatz von mehr als 5 % Saatgut im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführter Arten ist als Mischung nicht einfuhrfähig."

24. Die Warennummern 0802 41 bis 0802 47 werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„Mandarinen und Satsumas; Clementinen, Tangerinen und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:				
0802 41	Monreales und Satsumas	00	+*)	○	GMO
0802 44	Mandarinen, einschließlich Wilkins	00	+*)	○	GMO
0802 47	Clementinen	00	+*)	○	GMO
0802 48	Tangerinen und andere	00	+*)	○	GMO".

25. Die Warennummern 0910 41 bis 0910 49 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Warennummer ersetzt:

„0910 50	Ingwer	00	+	○	GMO".

26. Die Warennummern 1101 31 bis 1101 39 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Warennummer ersetzt:

„1101 31	von Gerste	00	+*)	○	GMO/MO".

27. Bei der Warennummer 1201 97 wird in Spalte 2 das Zeichen **) durch das Zeichen ***) ersetzt; am Schluß der Seite 26 wird folgende Fußnote angefügt:

„***) Die Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes sind zu beachten. Bei Saatgut von Arten, die im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführt sind, kann der Nachweis der Einfuhrfähigkeit durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft erbracht werden. Saatgut von nicht dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegenden Arten mit einem Besatz von mehr als 5 % Saatgut im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführter Arten ist als Mischung nicht einfuhrfähig."

28. Die Warennummern 1203 11 bis 1203 18 erhalten folgende Fassung:

„1203 11	Samen von Zuckerrüben (Beta vulgaris L. var. altissima Doell) **)	00	+	○	GMO
1203 12	Samen von Kohlrüben (Brassica napus L. emend. Metzger var. napobrassica L. Rchb) **)	00	+	○	GMO
1203 18	Samen von Runkelrüben (Futterrüben; Beta vulgaris L. var. alba DC) und von Roten Rüben (Beta vulgaris L. var. conditiva Alef.) **)	00	+	○	GMO".

29. Die Warennummer 1203 21 bis 1203 39 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„1203 21	von Rotklee (Trifolium pratense L.) **)	00	+	○	GMO
1203 22	von Luzerne (Medicago sativa L. und Medicago varia Martyn) **)	00	+	○	GMO
1203 23	von Esparsette (Onibrychis viciifolia Scop.) **)	00	+	○	GMO
1203 25	von Inkarnatklee (Trifolium incarnatum L.), Schwedenklee (Trifolium hybridum L.) und Alexandrinerklee (Trifolium alexandrinum L.) **)	00	+	○	GMO
1203 27	von Weißklee (Trifolium repens L.) **)	00	+	○	GMO
1203 31	von Gelbklee (Hopfenklee; Medicago lupulina L.) **)	00	+	○	GMO
1203 33	von Hornschotenklee (Lotus corniculatus L.) **)	00	+	○	GMO
1203 34	von Persischem Klee (Trifolium resupinatum L.) **)	00	+	○	GMO
1203 35	von anderen Trifolium-Arten ***)	00	+	○	GMO
1203 37	von anderem Klee und anderen kleeähnlichen Pflanzen ***)	00	+	○	GMO".

30. Die Warennummern 1203 41 und 1203 42 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„1203 40	von Einjährigem Weidelgras (Lolium multiflorum Lam. ssp. gaudini [Parl.] Schinz et Kell. var. westerwoldicum [Mansh.] Wittm.) **)	00	+	○	GMO
1203 41	von Deutschem Weidelgras (Englischem Raygras; Lolium perenne L.) **)	00	+	○	GMO
1203 42	von Welschem Weidelgras (Italienischem Raygras; Lolium multiflorum Lam. ssp. italicum Volkart ex Schinz et Kell.) **)	00	+	○	GMO".

31. Die Warennummer 1203 45 wird durch folgende Warennummer ersetzt:

„1203 43	von anderem Weidelgras (z. B. Bastardweidelgras) **)	00	−	○	GMO".

32. Die Warennummern 1203 46 bis 1203 59 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„1203 44	von Wiesenfuchsschwanz (Alopecurus pratensis L.) und Hainrispe (Poa nemoralis L.) *)	00	−	○	GMO
1203 46	von Goldhafer (Trisetum flavescens L. Beauv.) und Glatthafer (Französischem Raygras; Arrhenatherum elatius L. Beauv. ex J. S. et K. B. Presl.) *)	00	−	○	GMO
1203 47	von Wiesenlieschgras (Timothee; Phleum pratense L.) und Gemeinem Knaulgras (Dactylis glomerata L.) *)	00	−	○	GMO
1203 49	von Rohrschwingel (Festuca arundinacea Schreb.) und Schafschwingel (Festuca ovina L.) *)	00	−	○	GMO
1203 51	von Wiesenrispe (Poa pratensis L.), Sumpfrispe (Poa palustris L.) und Gemeiner Rispe (Poa trivialis L.) *)	00	−	○	GMO
1203 53	von Wiesenschwingel (Festuca pratensis Huds.) *)	00	−	○	GMO
1203 54	von Rotschwingel (Festuca rubra L.) *)	00	−	○	GMO
	von Straußgras (Agrostis-Arten):				
1203 56	Hundsstraußgras (Agrostis canina L.), Weißes Straußgras (Agrostis gigantea Roth), Flechtstraußgras (Stumpfstraußgras; Agrostis stolonifera L.) und Rotes Straußgras (Agrostis tenuis Sibth.) *)	00	−	○	GMO
1203 57	anderes Straußgras **)	00	−	○	GMO
1203 58	von anderen Gräsern **)	00	−	○	GMO".

33. Die Warennummer 1203 61 erhält folgende Fassung:

„1203 61	Samen von anderen Futterpflanzen (z. B. Spörgel), ausgenommen Samen von Futterrüben (Warennr. 1203 12 und 1203 18), Wicken (Warennrn. 1203 75 und 1203 76) und Lupinen (Warennrn. 1203 81 und 1203 82 **)	00	−	○	GMO".

34. Die Warennummern 1203 72 und 1203 74 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„1203 71	von Auberginen (Eierfrüchten), Blatt-Chicoree, Blumenkohl, Brokkoli, Endivie, Feldsalat, Grünkohl, Gurken, Herbstrüben, Kerbel, Mairüben, Mangold, Melonen, Möhren, Ölkürbissen, Paprika, Petersilie, Porree, Radieschen, Rettich, Rosenkohl, Rotkohl, Salat, Schwarzwurzel, Sellerie, Spargel, Speisekürbissen, Speisezwiebeln, Spinat, Tomaten, Weißkohl und Wirsing **)	00	−	○	GMO
1203 72	von Kohlrabi *)	00	+	○	GMO
1203 73	von anderen Gemüsen und Küchenkräutern **)	00	−	○	GMO".

35. Bei den Warennummern 1203 75 und 1203 81 wird in Spalte 2 das Zeichen *) durch das Zeichen **) ersetzt; die Fußnote **) am Schluß der Seite 27 erhält folgende Fassung:

„**) Die Vorschriften des Saagutverkehrsgesetzes sind zu beachten. Bei Saatgut von Arten, die im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführt sind, kann der Nachweis der Einfuhrfähigkeit durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft erbracht werden. Saatgut von nicht dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegenden Arten mit einem Besatz von mehr als 5 % Saatgut im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführter Arten ist als Mischung einfuhrfähig."

36. Im Text der Warennummer 1206 10 wird das Wort „gequetscht" durch „zerkleinert" ersetzt.

37. a) Die Warennummer 1210 20 erhält folgende Fassung:

„1210 20	Luzernemehl, auch pelletiert	00	+	○".

b) Die Fußnote am Schluß der Seite 28 entfällt.

38. Die Warennummern 1301 40, 1301 50 und 1301 60 werden gestrichen.

38a. Bei der Warennummer 1303 30 wird in Spalte 3 die Zahl „06" durch „00" ersetzt.

39. Die Warennummern 1503 99, 1507 31 und 1604 53 erhalten folgende Fassung:

„1503 99	andere	00	+	○	GMO
1507 31	durch Raffinieren von naturreinem Öl gewonnen, auch mit naturreinem Öl verschnitten	00	+*)	○	GMO
1604 53	Sardinen, einschließlich Pilchards	00	+	○	GMO".

40. Die Warennummer 1604 58 wird gestrichen.

41. Die Warennummern 1702 98 und 1705 90 erhalten folgende Fassung:

„1702 98	andere (z. B. Maltose, Invertzucker, Lävulose sowie Sirupe daraus)	00	+*)	○	GMO
1705 90	andere	00	+*)	○	GMO".

42. Die Warennummern 1902 91 und 1902 99 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„1902 92	keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 v. H. Gewichtshundertteilen	00	+	○	GMO
1902 98	andere	00	+	○	GMO".

43. Die Warennummer 1908 20 erhält folgende Fassung:

„1908 20	Honigkuchen und ähnliche Backwaren (z. B. Lebkuchen, Dominosteine, Printen, Kandis-, Spitz-, Frühstückskuchen)	00	+	○	GMO".

44. Die Warennummern 2001 10 bis 2001 80 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„2001 02	Mango-Chutney	00	+	○	GMO
2001 10	Gurken und Cornichons:				
	1. in luftdicht verschlossenen Behältnissen	00	—**)		GMO
	2. in anderer Aufmachung	00	+	○	GMO
2001 30	Zwiebeln (z. B. Silberzwiebeln)	00	+		GMO
2001 40	Paprika und Paprika-Salate	00	—**)		GMO
2001 50	Rote Rüben	00	+		GMO
2001 60	Rotkohl	00	+		GMO
	andere:				
2001 70	Gemüsesalate, einschließlich Mixed Pickles:				
	1. Mixed Pickles	00	—**)		GMO
	2. andere	00	+		GMO
2001 90	andere	00	+		GMO".

44a. Bei der Warennummer 2002 32 wird in Spalte 4 das Zeichen ***) gestrichen; die Fußnote ***) am Schluß der Seite 38 entfällt.

45. Die Warennummer 2002 66 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Phaseolus-Arten in der Hülse, auch gebrochen oder geschnitten:			
2002 64	Wachsbohnen:			
	1. in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr	00	+	GMO
	2. in anderen Behältnissen	00	—*)	GMO
2002 65	andere (grüne Bohnen):			
	1. in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr	00	+	GMO
	2. in anderen Behältnissen	00	—*)	GMO".

46. Bei der Warennummer 2002 99-2 a werden die Worte „Weinblätter und" gestrichen.

47. Die Warennummer 2004 59 erhält folgende Fassung:

„2004 59	andere Früchte, Pflanzen und Pflanzenteile	00	+	○	GMO".

48. Die Warennummer 2006 10 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„mit Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:				
2006 16	Kirschen:				
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	00	+		GMO
	2. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von weniger als 4,5 kg:				
	a) Maraschinokirschen in Gläsern mit einem Gewicht des Inhalts bis zu 226,9 g (8 ounces)	00	+		GMO
	b) andere	00	—*)		GMO
2006 17	Ingwer, Ananas, Weintrauben:				
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	00	+		GMO
	2. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von weniger als 4,5 kg:				
	a) Ananas	00	+		GMO
	b) Ingwer und Weintrauben	00	—*)		GMO
2006 18	Pfirsiche, Birnen, Aprikosen:				
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	00	+		GMO
	2. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von weniger als 4,5 kg:				
	a) Pfirsiche und Aprikosen	00	+		GMO
	b) Birnen	00	—*)		GMO
2006 19	andere Früchte, einschließlich Gemische von Früchten:				
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	00	+		GMO
	2. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von weniger als 4,5 kg:				
	a) Fruchtcocktails und Fruchtsalate, tropische Früchte **)	00	+		GMO
	b) andere	00	—*)		GMO".

48a. Die Warennummern 2006 36 und 2006 56 erhalten folgende Fassung:

„2006 36	Ingwer	00	+	○	GMO
2006 56	Ingwer	00	+	○	GMO".

49. a) Die Warennummern 2007 01 und 2007 20 erhalten folgende Fassung:

„2007 01	aus Trauben:				
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	00	+		GMO
	2. andere	00	+***)	○	GMO
2007 20	aus Trauben:				
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	00	+		GMO
	2. andere	00	+****)	○	GMO".

b) Am Schluß der Seite 41 wird eine Fußnote ***) und am Schluß der Seite 42 eine Fußnote ****) angefügt.

Die Fußnote lautet:

„Die Einfuhr bedarf nach Maßgabe des EWG-Rechts einer Einfuhrlizenz."

50. Die Warennummer 2102 11 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„ohne Zusatz von Kaffeemitteln:				
2102 12	fest	15	+***)		U***)
2102 13	andere	15	+***)		U***)".

51. Die Warennummern 2105 20, 2105 51 und 2105 59 erhalten folgende Fassung:

„2105 20	Brühen und Zubereitungen zum Herstellen von Brühen	00	+	○
2105 51	auf der Grundlage von Fleisch oder Fleischextrakt	00	+	○
2105 59	andere Suppen und Zubereitungen zum Herstellen von Suppen	00	+	○".

51a. Bei der Warennummer 2107 30 wird in Spalte 2 das Zeichen ****) gestrichen; die Fußnote ****) am Schluß der Seite 43 entfällt.

52. Hinter der Warennummer 2107 70 wird folgende Warennummer eingefügt:

„2107 80	„Käsefondue" genannte Zubereitungen	00	+*****)	○	GMO".

53. Die Warennummern 2205 79 und 2205 80 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Warennummer ersetzt:

„2205 81	anderer Wein	00	+*)	+	GMO".

54. Die Warennummern 2207 50 bis 2207 65 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

„2207 10	Tresterwein:				
	1. von Weintrauben	00	+*)	○	GMO
	2. anderer	00	+	○	GMO
	andere:				
2207 50	schäumend:				
	1. aus Tresterwein von Weintrauben	00	+*)	○	GMO
	2. andere	00	+	○	GMO
	andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:				
2207 61	von 2 Liter oder weniger	00	+	○	GMO
2207 65	von mehr als 2 Liter	00	+	○	GMO".

55. Die Warennummer 2303 99 erhält folgende Fassung:

„2303 99	andere	00	+	○	GMO".

56. Die Warennummern 2304 50 bis 2304 69 erhalten folgende Fassung:

„2304 50	aus Seesamsamen	00	+	○	GMO
2304 51	aus Erdnüssen	00	+	○	GMO
2304 52	aus Kokosnüssen oder Kopra	00	+	○	GMO
2304 53	aus Leinsamen	00	+	○	GMO
2304 54	aus Palmkernen	00	+	○	GMO
2304 55	aus Sonnenblumenkernen	00	+	○	GMO
2304 56	aus Sojabohnen	00	+	○	GMO
2304 57	aus Rapssamen oder Rübensamen	00	+	○	GMO
2304 58	aus Baumwollsamen	00	+	○	GMO
2304 61	aus Babassukernen	00	+	○	GMO
2304 62	aus Maiskeimen	00	+	○	GMO
2304 69	aus anderen Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten:				
	1. aus Oliven	00	+*)	○	GMO
	2. andere	00	+	○	GMO".

57. Die Warennummer 2305 00 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Weintrub; Weinstein, roh:				
2305 10	Weintrub	00	+*)	○	GMO
2305 30	Weinstein, roh	00	+*)	○	GMO".

58. Die Warennummern 2307 59, 2307 75 und 2307 85 erhalten folgende Fassung:

„2307 59	andere wirkstoffhaltige Vormischungen	00	+	○	GMO/MO
2307 75	aus mindestens 50 Gewichthundertteilen organischen Stoffen	00	+	○	GMO/MO
2307 85	andere	00	+	○	GMO".

59. Die Fußnote *) am Schluß der Seite 49 entfällt.

60. Die Warennummer 2515 10 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„roh, roh behauen, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm:			
2515 11	Marmor und Travertin	12	+	○
2515 13	Ecaussine	12	+	○
2515 19	andere	12	+	○".

61. Die Warennummer 2515 59 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„2515 53	Marmor und Travertin	12	+
2515 55	Ecaussine	12	+
2515 58	andere	12	+".

62. Die Warennummer 2516 20 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„roh, roh behauen, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm:			
2516 11	Granit	12	+	○
2516 13	Porphyr und Basalt	12	+	○
2516 15	Sandstein	12	+	○
2516 19	andere	12	+	○".

63. Die Warennummer 2523 99 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„2523 70	Tonerdeschmelzzement	12	+
2523 90	andere Zemente	12	+".

64. Die Warennummer 2524 00 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Asbest:			
2524 10	Blauasbest (Crocidolit)	07	+	○
2524 90	anderer Asbest	07	+	○".

65. Die Warennummer 2530 00 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Natürliche rohe Borate und ihre Konzentrate (auch kalziniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche rohe Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtshundertteilen H_3BO_3 in der Trockensubstanz:			
2530 10	natürliche rohe Natriumborate	06	+	○
2530 90	andere	06	+	○".

66. In der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 2531 11 werden die Worte „, Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit" gestrichen.

67. Hinter der Warennummer 2531 65 wird folgende Warennummer eingefügt:

„2531 99	Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit	05	+	○".

68. Die Warennummer 2601 21 erhält folgende Fassung:

„2601 21	Manganerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	01	+	○".

69. a) Die Warennummer 2601 47 erhält folgende Fassung:

„2601 47	Nickel- und Kobalterze	02	+**)	○".

b) Am Schluß der Seite 53 wird folgende Fußnote angeführt:

„**) Die Einfuhr von Nickelerzen bedarf der Genehmigung, wenn Ursprungsland Kuba ist."

70. Im Text der Warennummer 2601 90 wird das Wort „Kobalt-," gestrichen.

71. Hinter der Warennummer 2603 31 wird folgende Warennummer eingefügt:

„2603 35	nickelhaltig	02	+*) O".

72. Die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik „2603 90" in Spalte 1 wird durch „2603 99" ersetzt.

73. Die Warennummer 2701 10 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Steinkohle:		
2701 11	Anthrazit	03	—**)
2701 19	andere	03	—**)".

74. Im Text der Warennummer 2702 10 werden die Worte „ , nicht brikettiert" gestrichen.

75. Bei der Warennummer 2707 24 wird in Spalte 3 die Zahl „06" durch „08" ersetzt.

76. Die Warennummer 2710 44 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„anderes Heizöl (mittelschwer, schwer), mit einem Gehalt an Schwefel:		
2710 44	von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	08	—
2710 45	von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr ..	08	—".

77. Die Warennummern 2803 10 und 2803 90 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„2803 10	Gasruß	06	+	O
2803 20	Acetylenruß	06	+	O
2803 30	Anthrazenruß	06	+	O
2803 80	anderer	06	+	O".

78. Die Warennummer 2808 00 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Schwefelsäure; Oleum:			
	Schwefelsäure:			
2808 10	von 60° Baumé oder weniger	06	+	O
2808 20	von mehr als 60° Baumé	06	+	O
2808 30	Oleum	06	+	O".

79. Bei den Warennummern 2819 00, 2821 00, 2827 10 und 2827 90 wird in Spalte 5 das „U" gestrichen.

80. Die Warennummer 2823 00 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Eisenoxide und -hydroxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3, von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr:			
2823 10	künstliche Eisenoxide	06	+	O
2823 90	andere	06	+	O".

81. Die Sammelüberschrift vor der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 2829 21 erhält folgende Fassung:

„Fluoride; Fluorosilikate, Fluoroborate und andere Fluorosalze:".

82. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 2829 51 erhält folgende Fassung:

„Fluorosilikate, Fluoroborate und andere Fluorosalze:".

83. Im Text der Warennummern 2829 51 bis 2829 69 (ausgenommen im Klammerzusatz der Warennummer 2829 71) wird jeweils die Silbe „fluo" durch „fluoro" ersetzt.

84. Die Warennummer 2833 30 erhält folgende Fassung:

„2833 30	Kalium- und Natriumbromid	06	+	O".

85. Bei der Warennummer 2836 00 wird in Spalte 5 das „U" gestrichen.

86. Die Warennummer 2840 19 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Natriumphosphate:		
2840 15	Trinatriumphosphat	06	+
2840 18	andere Natriumphosphate	06	+".

87. Die Warennummer 2840 31 erhält folgende Fassung:

„2840 31 Dikalziumphosphat .... 06 +".

88. Die Warennummer 2845 11 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„Natriumsilikate:

2845 12 Natriummetasilikat .... 06 + ○

2845 14 andere Natriumsilikate .... 06 + ○".

89. Die Warennummern 2901 17 und 2901 19 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„2901 22 Ätylen .... 06 + ○

2901 24 Propylen .... 06 + ○

2901 29 andere ungesättigte acyclische Kohlenwasserstoffe .... 06 +".

90. Die Warennummer 2902 39 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„2902 36 Allylchlorid, Methallylchlorid (beta-Methyl-Allylchlorid) .... 06 + ○

2902 38 andere ungesättigte Chloride und Polychloride der acyclischen Kohlenwasserstoffe .. 06 + ○".

91. Die Warennummer 2902 89 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„2902 95 Dichlordiphenyltrichloräthan (DDT) ...... 06 + ○

2902 98 andere Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe .... 06 + ○".

92. Die Warennummer 2904 25 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„Octylalkohole:

2904 26 2-Äthylhexanol .... 06 + ○

2904 28 andere Octylalkohole .... 06 + ○".

93. Die Warennummer 2905 55 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„2905 53 Benzylalkohol .... 06 + ○

2905 56 Phenyläthylalkohol .... 06 + ○".

94. Die Warennummer 2908 23 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„Monoäther des Äthylenglykols und des Diätylenglykols:

2908 24 Monomethyläther .... 06 + ○

2908 26 Monobutyläther .... 06 + ○

2908 28 andere Monoäther des Äthylenglykols und des Diäthylenglykols .... 06 + ○".

95. Die Warennummer 2909 99 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„2909 50 Epichlorhydrin .... 06 + ○

2909 90 andere, einschließlich der Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate .... 06 + ○".

96. Im Text der Warennummer 2913 52 wird der Klammerzusatz „(z. B. Pregnenolon)" gestrichen.

97. Hinter der Warennummer 2914 34 wird folgende Warennummer eingefügt:

„2914 35 Äthylenglykolacetat .... 06 + ○".

98. Die Warennummer 2914 37 wird gestrichen.

99. Hinter der Warennummer 2914 41 werden folgende Warennummern eingefügt:

„2914 42 Butylacetat .... 06 + ○

2914 43 Isobutylacetat .... 06 + ○".

100. Hinter der Warennummer 2914 78 wird folgende Warennummer eingefügt:

„2914 80 alicyclische Carbonsäuren und ihre Salze, Ester, Halogen-, Sulfo-, Nitro- und -Nitrosoderivate (z. B. Chaulmoogra-, Cyclopentenylessigsäure) .... 06 + ○".

101. Hinter der Warennummer 2914 83 wird folgende Warennummer eingefügt:

„2914 84 Benzoylperoxid .... 06 + ○".

102. Die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik „2914 88" in Spalte 1 wird durch „2914 89" ersetzt.

103. Die Warennummer 2914 90 wird gestrichen.

104. Die Warennummer 2915 16 wird durch folgende Warennummer ersetzt:

„2915 16	Malonsäure, ihre Salze und Ester	06	+	O
2915 17	Adipinsäure und ihre Salze	06	+	O".

105. Vor der Warennummer 2916 10 wird folgende Warennummer eingefügt:

„2916 02	Milchsäure, ihre Salze und Ester	06	+	O".

106. Die Warennummer 2916 20 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„2916 21	Weinsäure	06	+	O
	Salze und Ester der Weinsäure:			
2916 22	rohes Kalziumtartrat	06	+	O
2916 24	andere	06	+	O".

107. Die Warennummer 2922 09 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„2922 06	Triäthylamin und seine Salze	06	+	O
2922 07	Isopropylamin und seine Salze	06	+	O
2922 08	andere acyclische Monoamine	06	+	O".

108. Die Warennummer 2923 29 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„2923 26	Aryläthanolamine und ihre Salze	06	+	O
2923 28	andere	06	+	O".

108a. Bei den Warennummern 2925 41 und 2926 21 wird in Spalte 2 das Zeichen *) gestrichen; die Fußnote *) am Schluß der Seite 72 entfällt.

109. Die Warennummer 2935 38 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„2935 37	Analgesin, Dimethylaminoanalgesin und ihre Salze	06	+	O
2935 39	andere Derivate des Analgesins und des Dimethylaminoanalgesins	06	+	O".

110. Im Text der Warennummer 2935 56 wird das Wort „Äthoxychinolin" durch „Äthoxychinoline" und die Angabe „2935 86" durch „2935 87" ersetzt.

111. Hinter der Warennummer 2935 78 werden folgende Warennummern eingefügt:

„2935 80	Furazolidon	06	+	O
2935 81	Tetrahydrofuran	06	+	O".

112. Die Warennummer 2935 86 wird durch folgende Warennummer ersetzt:

„2935 87	Äthoxychinoline, Nitrofurazon	06	+	O".

113. Dem Text der Warennummer 2935 90 wird angefügt:

„, ausgenommen solche der Warennummer 2935 54".

114. Die Warennummer 2939 59 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„andere:			
2939 55	Halogenderivate	06	+	O
2939 58	andere	06	+	O".

115. Die Warennummer 2940 20 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Lab:			
2940 21	flüssig	06	+	O
2940 29	anderes	06	+	O".

116. Im Text der Warennummer 2940 90 wird hinter dem Wort „andere" eingefügt:

„Enzyme".

117. Die Warennummer 2943 30 wird gestrichen.

118. Hinter der Warennummer 2943 50 werden folgende Warennummern eingefügt:

„2943 60	Lävulose (Fruktose)	00	+	O
2943 70	Maltose	00	+	O".

119. Die Warennummern 3104 21 und 3104 29 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„Kaliumchlorid, mit einem Gehalt an K_2O:			
3104 22	von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger	06	+	○
3104 24	von mehr als 40 bis 60 Gewichtshundertteilen	06	+	○
3104 26	von mehr als 60 Gewichtshundertteilen	06	+	○".

120. Die Warennummer 3105 23 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Ammoniumphosphate:		
3105 21	fest	06	+
3105 22	andere	06	+".

121. Die Warennummern 3105 50 und 3105 80 werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„andere Düngemittel:		
3105 41	mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 Gewichtshundertteilen	06	+
	andere:		
3105 50	Zweinährstoffdüngemittel, nicht stickstoffhaltig (sogenannte PK-Dünger)	06	+
3105 60	andere Düngemittel	06	+".

122. Die Warennummern 3207 51 bis 3207 58 werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„Farbpigmente auf der Grundlage von Blei-, Barium-, Zink- oder Strontiumchromat:			
3207 55	Molybdatrot	06	+	
3207 56	andere	06	+	
3207 57	Farbpigmente auf der Grundlage von Ferro- oder Ferricyaniden	06	+	○
3207 59	andere Farbmittel	06	+	○".

123. Die Warennummer 3208 70 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken:			
3208 71	Überfangglas, ausgenommen solches der Nummer 7002 des Zolltarifs	06	+	○
3208 79	anderes	06	+	○".

124. Im Text der Warennummer 3209 08 wird vor dem Wort „Wasserlacke" eingefügt: „Wasserfarben;".

125. Die Warennummer 3209 60 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Prägefolien:			
3209 61	auf der Grundlage von unedlen Metallen	06	+	○
3209 69	andere	06	+	○".

126. Im Text der Warennummer 3209 80 wird die Angabe „3306 49" durch „3306 48" ersetzt.

127. Die Warennummer 3212 10 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Kitte, einschließlich Harzkitt und Harzzement:			
3212 11	Glaserkitt	06	+	○
3212 19	andere Kitte	06	+	○".

128. Dem Text der Warennummer 3213 70 wird angefügt: „; Kopiertinten und Hektographentinten".

129. Die Warennummer 3213 99 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„andere (z. B. Kugelschreiberpaste, Wäschetinte, fertige Bronzefarben), in Behältnissen mit einem Inhalt:			
3213 80	von 1 Liter oder weniger	06	+	○
3213 90	von mehr als 1 Liter	06	+	○".

130. Die Warennummer 3301 29 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„3301 31	Eukalyptusöl	06	+	○
3301 32	Jasminblütenöl	06	+	○
3301 33	Rosenöl	06	+	○
3301 34	Vetiveröl	06	+	○
3301 39	andere ätherische Öle, nicht terpenfrei gemacht	06	+	○".

131. Die Warennummern 3304 10 erhält folgende Fassung:

„3304 10	für die Lebensmittel- und Getränkeindustrie	00	+	○".

132. Die Warennummer 3306 49 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„3306 43	Dauerwellpräparate	06	+	○
3306 48	andere, ausgenommen Haarwässer (Warennummer 3306 22)	06	+	○".

133. Hinter der Warennummer 3402 40 wird folgende Warennummer eingefügt:

„3402 50	Haushaltsreinigungsmittel	06	+	○".

134. Die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik „3402 90" in Spalte 1 wird durch „3402 99" ersetzt.

135. Hinter der Warennummer 3404 11 wird folgende Warennummer eingefügt:

„3404 13	Polyäthylenglykolwachse	06	+	○".

136. Die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik „3404 19" in Spalte 1 wird durch „3404 18" ersetzt.

137. Im Text der Warennummer 3501 60 wird der Klammerzusatz ersetzt durch:

„(andere: Nummer 3506 des Zolltarifs)".

138. Die Warennummern 3502 11 bis 3502 28 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„Albumine:				
3502 01	ungenießbar oder ungenießbar gemacht	06	+	○	
	andere:				
	Eieralbumin und Milchalbumin, getrocknet:				
3502 11	Milchalbumin	00	+	○	GMO
3502 16	Eieralbumin	00	+	○	GMO
3502 18	anderes Eieralbumin und Milchalbumin	00	+	○	GMO
3502 28	andere Albumine	00	+	○".	

139. In der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 3505 61 wird der Klammerzusatz ersetzt durch:

„(andere: Nummer 3506 des Zolltarifs)".

140. Die erste Zwischenüberschrift vor der Warennummer 3506 11 erhält folgende Fassung:

„zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:".

141. Im Text der Warennummer 3506 19 wird das Wort „, Glutenleime" gestrichen.

142. Die Warennummer 3506 50 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebestoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
3506 51	Zelluloseklebstoffe	06	+	○
3506 59	andere	06	+	○".

143. Die Warennummer 3605 90 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„3605 30	Artikel für Unterhaltung und Lichtsignale	06	+	○
3605 80	andere	06	+	○".

144. Die Warennummer 3702 83 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„3702 82	Farb-Umkehrfilme	06	+	○
3702 84	andere Farbfilme	06	+	○".

145. Die Warennummer 3703 58 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„andere:			
3703 56	mit Silber- oder Platinsalzen lichtempfindlich gemacht	06	+	○
3703 59	andere	06	+	○".

146. Die Warennummer 3708 00 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Chemische Erzeugnisse zu photographischen Zwecken, einschließlich der Erzeugnisse für Blitzlicht:			
3708 10	Emulsionen für lichtempfindliche Schichten	06	+	○
	andere:			
3708 91	in Aufmachungen für den Einzelverkauf . .	06	+	○
3708 99	andere	06	+	○".

147. Die Warennummern 3808 40 bis 3808 99 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

„3808 39	leichte und schwere Harzöle	06	+	○
	Salze der Harzsäuren:			
3808 52	Alkaliresinate	06	+	○
3808 54	Kalziumresinate	06	+	○
3808 58	andere	06	+	○
	andere Erzeugnisse:			
3808 60	Kolophoniumderivate	06	+	○
3808 90	andere (z. B. Harzsäurengemische, Methylresinat, technisches Dehydroabietylamin) . .	06	+	○".

148. Im Text der Warennummer 3819 31 wird die Angabe „3404 19" durch 3404 18" ersetzt.

149. Im Text der Warennummer 3819 61 wird hinter dem Wort „Gefrierschutzmittel" eingefügt: „und Enteisungsmittel".

150. Die Warennummer 3819 72 wird gestrichen.

151. Die Warennummern 3911 63 und 2911 64 einschließlich der zweiten Zwischenüberschrift werden durch folgende Warennummer ersetzt:

3911 64	geschichtete Erzeugnisse (ausgenommen solche mit Dekordeckschicht aus Melaminharz: Warennummer 3913 63)	06	+	○".

152. Die Warennummern 3912 62 und 3912 69 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Warennummer ersetzt:

„3912 60	gemäß Vorschrift 3 d zu Kap. 39 des Zolltarifs	06	+	○".

153. Die Warennummer 3913 62 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„geschichtete Erzeugnisse:			
3913 63	mit Dekordeckschicht	06	+	○
3913 64	ohne Dekordeckschicht	06	+	○".

154. Der Text der Warennummern 3912 11, 3912 31, 3926 11 und 3936 01 wird jeweils durch folgende Fassung ersetzt:

„Klebstoffe, Leime und Binder, ausgenommen Erzeugnisse der Nummer 3506 des Zolltarifs".

155. Die Warennummern 3951 21 und 3951 29 einschließlich der Sammelüberschrift werden durch folgende Warennummer ersetzt:

„3951 00	**Schmelzharze**	06	+	○".

156. Die Warennummer 3952 21 wird gestrichen.

157. Im Text der Warennummer 3975 13 wird hinter dem Wort „Badewannen," eingefügt: „Duschen,".

158. Die Warennummern 3975 41 bis 3975 49 einschließlich der Zwischenüberschrift werden gestrichen.

159. Die Warennummern 3975 51 und 3975 55 werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„elektrische Leuchten und Teile davon (z. B. Lampenschirme), ausgenommen elektrotechnische Teile:			
3975 52	Raster und Wannen für Leuchtstofflampen	11	+	O
	andere:			
3975 54	Innenleuchten	11	+	O
3975 56	andere	11	+	O".

160. Hinter der Warennummer 3975 69 werden folgende Zwischenüberschriften und Warennummern eingefügt:

	„Transport-, Lager- und Verpackungsmittel:			
3975 71	Kunstdärme, durch Nähen oder Kleben aus Folien hergestellt oder einseitig abgebunden	06	+	
	Säcke, Beutel und ähnliche Verpackungsmittel:			
3975 73	aus Polyäthylen	11	+	O
3975 77	aus Polyvinylchlorid	11	+	O
3975 79	aus anderen Kunststoffen	11	+	O
3975 81	gespritzte Netze in Schlauchform	11	+	O
3975 82	Becher, Dosen, Töpfe, Kästen, Kisten und ähnliche Waren	11	+	O
	Flaschen, Ballons, Flakons und ähnliche Behältnisse, mit einem Fassungsvermögen:			
3975 84	von 2 Liter oder weniger	11	+	O
3975 85	von mehr als 2 Liter	11	+	O
	Stopfen, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse:			
3975 87	Flaschen- und Verschlußkapseln	11	+	O
3975 88	andere	11	+	O
3975 89	andere Transport-, Lager- und Verpackungsmittel	11	+	O".

161. Die Warennummer 4006 99 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„4006 50	überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen	07	+	O
4006 90	andere	07	+	O".

162. Die Warennummern 4009 61 und 4009 69 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„4009 55	mit Metallarmierung	07	+
	andere:		
4009 61	Autogen-, Preßluft- und Wasserschläuche	07	+
4009 68	andere	07	+".

163. Die Warennummern 4012 11 bis 4012 90 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

„4012 11	Schutzmittel	07	+
4012 20	Sauger, Brusthütchen und ähnliche Waren für Säuglinge	07	+
4012 40	Bälle und Birnen für Spritzen, Tropfenzähler, Zerstäuber oder andere Zwecke	07	+
	andere:		
4012 91	Tauchgummiwaren	07	+
4012 99	andere	07	+".

164. Die Warennummer 4013 19 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„4013 13	für chirurgische Zwecke	07	+	O
4013 18	andere	07	+	O".

165. Die Warennummern 4101 42 bis 4101 58 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„Rindshäute (von Kühen, Ochsen oder Bullen), einschließlich Büffelhäute:				
	frisch oder naß gesalzen:				
4101 41	ganze Häute	10	+	○	
4101 43	Croupons und Halbcroupons	10	+	○	
4101 44	andere Teile von Häuten	10	+	○	
	getrocknet oder trocken gesalzen:				
4101 45	Rindshäute	10	+	○	
4101 46	Büffelhäute	10	+	○	
4101 48	geäschert oder gepickelt	10	+	○".	

166. Dem Text der Warennummer 4101 70 wird angefügt:

", frisch, naß gesalzen, getrocknet oder trocken gesalzen".

167. Der Text der Warennummern 4102 24, 4102 62, 4102 72 und 4104 52 wird jeweils durch folgende Fassung ersetzt:

„Schuhoberleder".

168. Die Warennummer 4103 11 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„nur gegerbt:			
4103 30	Lammleder	10	+	○
	Schafleder:			
4103 40	nicht gespalten	10	+	○
4103 50	gespalten	10	+	○".

169. Die Warennummer 4105 11 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„nur gegerbt:		
4105 31	von Schweinen	10	+
4105 39	von anderen Tieren	10	+".

170. Die Warennummern 4106 10 bis 4106 99 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„4106 20	von Schafen und Lämmern	10	+
4106 80	von anderen Tieren	10	+".

171. Die Warennummern 4108 11 bis 4108 59 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„4108 20	von Kälbern	10	+
4108 30	von Rindern	10	+
4108 40	von Schafen, Lämmern, Ziegen und Zickeln	10	+
4108 80	von anderen Tieren	10	+".

172. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 4202 41 erhält folgende Fassung:

„Aktentaschen, Aktenmappen und Schulranzen:".

173. Die Warennummern 4203 39 und 4203 80 werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„andere Handschuhe:			
4203 37	für Männer und Knaben	10	+	U
4203 38	für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	10	+	U
	anderes Bekleidungszubehör:			
4203 51	Gürtel, Koppel und Schulterriemen	10	+	
4203 59	anderes (z. B. Hosenträger, Uhrarmbänder)	10	+".	

174. In der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 4301 20 wird das Wort „Felle" durch „Pelzfelle" ersetzt. Im Text der Warennummer 4301 90 wird das Wort „Fellen" durch „Pelzfellen" ersetzt.

175. Die Warennummer 4301 70 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„4301 71	von Ohrenrobben (Arctocephalus ursinus), von Fischottern (Enhydra lutria), von Nutrias (Myocastor coypus) und von Bibern	10	+	○

4301 73	von Ratten und Murmeltieren	10	+	O
4301 75	von Wildkatzen aller Art	10	+	O
4301 79	von anderen Tieren	10	+	O".

176. Im Text der Warennummer 4302 22 wird das Wort „oder" durch „und" ersetzt.

177. Die Warennummer 4302 27 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„4302 28	von Ohrenrobben (Arctocephalus ursinus), von Fischottern (Enhydra lutria), von Nutrias (Myocastor coypus) und von Bibern	10	+
4302 31	von Ratten und Murmeltieren	10	+
4302 35	von Wildkatzen aller Art	10	+
4302 50	von anderen Tieren	10	+".

178. Die Warennummer 4304 00 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Künstliches Pelzwerk und Waren daraus:		
4304 10	als Meterware	09	+
4304 30	Waren daraus	09	+".

179. Vor der Warennummer 4401 50 wird folgende Warennummer eingefügt:

„4401 20	Flachsschäben	11	+".

180. Die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik „4401 99" in Spalte 1 wird durch „4401 90" ersetzt.

180a. Bei den Warennummern 4403 41 und 4405 19 wird in Spalte 4 das Zeichen *) gestrichen.

181. Hinter der Warennummer 4403 74 wird folgende Warennummer eingefügt:

„4403 75	Nußbaumholz	11	+".

182. Hinter der Warennummer 4405 74 wird folgende Warennummer eingefügt:

„4405 75	Nußbaumholz	11	+".

183. In der Sammelüberschrift vor der Warennummer 4409 01 und im Text der Warennummer 4409 01 werden die Worte „kleinen Stückchen" durch das Wort „Schnitzeln" ersetzt.

184. Die Warennummern 4414 10 und 4414 20 werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„tropische Laubhölzer, mit einer Dicke:			
4414 51	von 1 mm oder weniger	11	+	O
4414 55	von mehr als 1 bis 5 mm	11	+	O
	andere Hölzer, mit einer Dicke:			
4414 61	von 1 mm oder weniger	11	+	O
4414 65	von mehr als 1 bis 5 mm	11	+	O".

185. Im Text der Warennummer 4415 51 wird der Klammerzusatz ersetzt durch:

„(sogenannte Furnierplatten)".

186. In der Sammelüberschrift vor der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 4422 11 wird hinter die Worte „Böttcherwaren" und „Holz" jeweils ein Komma gesetzt.

187. Im Text der Warennummer 4502 00 wird nach dem Wort „Streifen" ein Komma gesetzt.

188. Die Warennummern 4503 21 bis 4503 25 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Warennummer ersetzt:

„4503 10	Stopfen	11	+	O".

189. Die Warennummern 4504 10, 4504 30 und 4504 40 werden gestrichen.

190. Die Warennummer 4504 90 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„4504 91	Würfel, Ziegel, Platten, Blätter, Tafeln, Streifen und Fliesen	11	+	O
4504 99	andere Waren aus Preßkork	11	+	O".

191. Bei den Warennummern 4602 31 und 4602 95 wird in Spalte 5 das „U" gestrichen.

192. In der ersten Zwischenüberschrift vor der Warennummer 4701 62 wird der Klammerzusatz „(Chemiefaser- und Edelzellstoff)" gestrichen. In der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 4701 72 werden die Worte „Chemiefaser- und Edelzellstoff" gestrichen.

193. Im Text der Warennummer 4701 95 wird hinter dem Wort „aus" eingefügt: „anderen".

194. Vor der Warennummer 4801 32 wird folgende Warennummer eingefügt:

„4801 31	halbgebleicht oder gefärbt	11	+".

195. Die Warennummer 4801 39 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„halbgebleicht oder gefärbt:		
4801 36	Kraftliner	11	+
4801 38	anderes	11	+".

196. Hinter der Warennummer 4801 53 werden in Höhe der vorstehenden Zwischenüberschrift „Zeitungsdruckpapier, holzhaltig:" folgende Zwischenüberschrift und Warennummern eingefügt:

	„Abzugpapier für Schablonenvervielfältiger:		
4801 55	holzfrei	11	+
4801 56	holzhaltig	11	+".

197. Die Warennummer 4801 63 erhält folgende Fassung:

„4801 63	Durchschlagpapier	11	+".

198. Die Warennummer 4805 20 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„gekrepptes oder gefälteltes Kraftpapier:			
4805 21	Kraftsackpapier	11	+	○
4805 29	anderes	11	+	○".

199. Die Warennummer 4807 01 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Druck- und Schreibpapier:		
4807 02	sogenanntes LWC-Papier	11	+
4807 04	anderes Druck- und Schreibpapier (z. B. Chromopapier, Kunstdruckpapier, maschinengestrichenes Bilderdruckpapier)	11	+".

200. Bei der Warennummer 4807 24 wird in Spalte 4 hinter dem Kreuz (+) ein Kreis (○) eingefügt.

201. Die Warennummern 4807 52 bis 4807 59 werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„Kohlepapier und andere Vervielfältigungspapiere:			
4807 52	Kohlepapier	06	+	○
4807 55	präpariertes Durchschreibepapier	06	+	○
4807 57	Zinkoxidpapier für elektrostatische Kopiergeräte	06	+	○
4807 58	andere Vervielfältigungspapiere (z. B. Thermokopierpapier)	06	+	○
4807 60	Reagenzpapier und andere mit chemisch wirksamen Stoffen überzogene oder getränkte Papiere und Pappen	06	+	○".

202. Die Warennummer 4813 54 wird durch folgende Warennummer ersetzt:

„4813 55	präpariertes Durchschreibepapier	06	+	○".

203. Die Warennummer 4813 90 erhält folgende Fassung:

„4813 90	andere, ausgenommen Zinkoxidpapier für elektrostatische Kopiergeräte (Warennummer 4815 57) und Thermokopierpapier (Warennummer 4815 58)	06	+	○".

204. Die Warennummer 4815 30 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Toilettenpapier in Rollen, Päckchen oder ähnlichen Aufmachungen:		
4815 21	aus Zellstoffwatte oder Tissue	11	+
4815 29	anderes	11	+".

205. Hinter der Warennummer 4815 57 wird folgende Warennummer eingefügt:

„4815 58	Thermokopierpapier	06	+	○".

206. Hinter der Warennummer 4815 60 werden folgende Warennummern eingefügt:

„4815 61	Durchschlagpapier	11	+
4815 65	Abzugpapier für Schablonenvervielfältiger ..	11	+".

207. Die Warennummern 4815 91 und 4815 93 werden durch folgende Warennummer ersetzt:

„4815 95	Schreibmaschinenpapier	11	+".

208. Die Sammelüberschrift von der Warennummer 4818 10 erhält folgende Fassung:

„Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Merkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe:".

209. Die Warennummer 4818 10 erhält folgende Fassung:

„4818 10	Register, Geschäftsbücher, Quittungsbücher und ähnliche Bücher	11	+".

210. Die Warennummer 4818 20 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Notizblöcke:		
4818 21	mit Kalendarium (z. B. Tischkalender in Hoch- oder Querformat)	11	+
4818 29	ohne Kalendarium (z. B. Stenogrammblöcke) ..	11	+".

211. Die Warennummer 4818 90 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Notiz- und Tagebücher:		
4818 61	Taschenkalender (z. B. Faltkalender)	11	+
4818 69	andere Notiz- und Tagebücher (z. B. Vormerkbücher, Agenden)	11	+".
4818 80	andere (z. B. Schreibunterlagen, Buchhüllen, Unterschrifts- und Zeichenmappen)	11	+".

212. Die Warennummern 4821 11 bis 4821 98 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„4821 10	Papiere und Pappen für Jacquardvorrichtungen und dergleichen, gelocht (entsprechend dem wiederzugebenden Muster)	11	+	
4821 22	hygienische Binden und Tampons	11	+	
4821 23	Windeln und Windeleinlagen	11	+	
4821 25	Handtücher	11	+	
4821 31	Taschentücher, Abschminktücher und andere Tücher für die Körperpflege	11	+	
4821 33	Tischtücher, Vorlagedeckchen und Servietten	11	+	
4821 37	andere Papierwäsche, einschließlich Leibwäsche	11	+	
4821 41	Schüsseln, Teller und ähnliche Waren	11	+	
4821 51	Höckerpappe zur Eierverpackung	11	+	○
4821 61	Lochkarten und Lochstreifenkarten	11	+	
4821 71	Diagrammpapier für Registriergeräte	11	+	○
4821 81	Türplatten, bestehend aus einem Rahmen, der beidseitig mit Holzfaserhartplatten abgedeckt ist	11	+	
4821 92	Borten für Wandbretter; Papierspitzen und Papierstickereien	11	+	
4821 93	Klebeecken, Klebefalze, Photoecken und dergleichen (Kleberollen: Nummer 4815 des Zolltarifs)	11	+	
4821 94	Lampenschirme	11	+	
4821 96	Schnittmuster (Schablonen) und Modelle, auch zusammengesetzt oder beliebig bedruckt	11	+	
4821 99	andere	11	+".	

213. Die Warennummer 4906 00 erhält folgende Fassung:

„4906 00	**Baupläne, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels- oder ähnlichen Zwecken, mit der Hand oder durch photographische Reproduktion auf lichtempfindliches Papier hergestellt; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke**	11	+".

214. Im Text der Sammelüberschrift vor der Warennummer 4907 10 und im Text der Warennummer 4907 10 wird das Wort „Verbrauchsland" jeweils durch „Bestimmungsland" ersetzt.

215. Die Warennummern 4908 10 und 4908 90 einschließlich der Sammelüberschrift werden durch folgende Warennummer ersetzt:

„4908 00	**Abziehbilder aller Art**	11	+	○".

216. Die Warennummer 4910 10 wird gestrichen.

217. Im Text der Warennummer 4910 99 wird die Angabe „Warennummer 4818 10" durch „Nummer 4818 des Zolltarifs" ersetzt.

218. Die Warennummer 4911 10 wird durch folgende Warenummern ersetzt:

„4911 12	Photographien	11	+
4911 13	Bilder und Bilddrucke, ausgenommen in Form von Büchern und vollständigen, nicht gebundenen Sammlungen von Bilddrucken mit numerischen Seiten und mit erklärendem Text (Nummer 4901 des Zolltarifs)	11	+".

218a. Bei den Warennummern 5009 21, 5009 22, 5009 24, 5009 33, 5009 34, 5009 43, 5009 44, 5009 50, 5009 52, 5009 64, 5009 68, 5009 80, 5009 82, 5009 86, 5009 94, 5009 98, 5010 00, 5310 60 und 5912 19 wird in Spalte 5 das „U" gestrichen.

219. Vor der Warennummer 5009 80 werden folgende Warennummer und Zwischenüberschrift eingefügt:

„5009 70	undichte Gewebe (z. B. Musseline, Grenadine, Voile, Gaze, Etamine, Marquisette)	09	+		U
	andere:".				

220. Die Warennummern 5502 11 und 5502 15 erhalten folgende Fassung:

„5502 11	roh	09	+	○
5502 15	gewaschen, entfettet, gereinigt, gebleicht oder gefärbt	09	+	○".

221. In der Fußnote *) auf den Seiten 124, 125, 132, 133, 134, 136, 138, 139, 140 und 145, in der Fußnote **) auf den Seiten 143 und 144 sowie in der Fußnote ***) auf den Seiten 131, 141 und 142 wird die Angabe „Vereinigte Arabische Republik" durch „Ägypten" ersetzt.

222. Die Warennummer 5710 30 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„von 310 bis 500 g:			
5710 31	roh	09	+*)	U
5710 39	gebleicht, gefärbt, bedruckt oder buntgewebt	09	+*)	U".

223. Die Warennummer 5804 30 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„aus Wolle oder Tierhaaren:		
5804 31	Flor aus der Kette gebildet	09	+
5804 35	Flor aus dem Schuß gebildet	09	+".

224. Die Warennummer 5901 05 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„andere:		
5901 12	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+
5901 14	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+".

225. Die Warennummer 5901 15 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„aus Baumwolle:		
5901 16	hydrophil	09	+*)
5901 17	andere	09	+*)".

226. Die Warennummer 5904 21 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„aus synthetischen Spinnstoffen:		
5904 11	Erntegarne	09	+
	andere:		
	aus Polyamid oder Polyester:		
5904 13	mit einem Gewicht von mehr als 5 g je m	09	+
5904 15	andere	09	+
5904 17	aus Polyäthylen oder Polypropylen	09	+
5904 18	aus anderen synthetischen Spinnstoffen	09	+".

227. Die Warennummern 5905 10 und 5905 60 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„5905 11	aus Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen	09	+
	aus synthetischen oder anderen nichtplanzlichen Spinnstoffen:		
5905 21	aus Polyamid	09	+
5905 29	aus anderen Spinnstoffen	09	+".

228. Die Warennummern 6001 01 bis 6001 04 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„Vorhangstoffe und Gardinenstoffe:		
6001 01	aus Baumwolle	09	+
6001 03	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+
6001 04	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+".

229. Hinter der Warennummer 6001 05 wird folgende Warennummer eingefügt:

„6001 08	hochflorige Gewirke (Pelzcharakter) aus synthetischen Spinnstoffen	09	+".

230. Im Text der Warennummer 6001 14 wird hinter dem Wort „Gewirke" eingefügt: „aus synthetischen Spinnstoffen".

230a. Bei der Warennummer 6003 90 wird in Spalte 5 das „U" und das Zeichen **) gestrichen.

231. Die Warennummern 6004 01 bis 6004 90 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„aus Baumwolle:		
6004 01	Säuglingskleidung	09	+*)
	für Männer und Knaben:		
6004 12	Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden	09	+*)
6004 13	Unterhosen	09	+*)
6004 15	andere	09	+*)
	für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:		
6004 17	Schlüpfer und dergleichen	09	+*)
6004 18	andere	09	+*)
	aus anderen Spinnstoffen:		
	Strumpfhosen:		
6004 31	Feinstrumpfhosen aus synthetischen Spinnstoffen (aus Garnen von 60 den oder weniger)	09	+
6004 33	andere Strumpfhosen aus synthetischen Spinnstoffen	09	+
6004 34	Strumpfhosen aus anderen Spinnstoffen	09	+
	andere Unterkleidung:		
6004 35	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+
	aus synthetischen Spinnstoffen:		
	für Männer und Knaben:		
6004 41	Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden	09	+
6004 45	andere	09	+

	für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:		
6004 52	Schlafanzüge und Nachthemden	09	+
6004 53	Schlüpfer und dergleichen	09	+
6004 55	andere	09	+
6004 70	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+
6004 80	aus anderen Spinnstoffen	09	+".

232. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 6101 24 erhält folgende Fassung:

„Sportkleidung (z. B. Turnhosen, Fechtanzüge, Reitkleidung); Badeanzüge und -hosen:".

233. Im Text der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 6101 63 werden die Worte „und Skianoraks" gestrichen.

234. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 6102 22 erhält folgende Fassung:

„Sportkleidung (z. B. Judo-Kleidung, Fechtanzüge, Reitkleidung):".

235. Im Text der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 6102 33 wird das Wort ", Skianoraks" gestrichen.

236. Die Warennummer 6201 30 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„6201 31	ganz aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+
6201 35	aus Wolle oder feinen Tierhaaren, mit anderen Spinnstoffen gemischt	09	+".

237. Die Warennummern 6203 56 und 6203 58 werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„aus Geweben aus synthetischen Spinnstoffen:		
6203 56	aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen	09	+
6203 57	andere	09	+
6203 60	aus Geweben aus anderen Spinnstoffen	09	+".

238. Die Warennummer 6204 15 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„6204 13	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	U
6204 19	aus anderen Spinnstoffen	09	+	U".

239. Bei den Warennummern 6105 10, 6105 20, 6401 01, 6401 21, 6401 31, 6401 90, 6402 15, 6402 34 und 6402 68 wird in Spalte 5 das „U" gestrichen.

240. Im Text der Warennummer 6803 15 werden die Worte ", einschließlich Schreib- und Zeichenschiefer" gestrichen.

241. Im Text der Warennummer 6813 25 werden die Worte „(z. B. Stopfbuchsenpackungen)" gestrichen.

242. Der Text der Warennummern 6907 10 und 6908 10 wird jeweils durch folgende Fassung ersetzt:

„Fliesen, Würfel und Steinchen für Mosaike, deren längste Seite nicht mehr als 5 cm mißt".

243. Dem Text der Warennummer 7014 19 wird angefügt:

", einschließlich Waren zum Ausstatten von nichtelektrischen Beleuchtungskörpern".

244. Die Warennummern 7014 21 bis 7014 55 einschließlich der zugehörigen Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern:		
7014 21	facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern	13	+
	andere:		
7014 29	Teile für Kristallglasleuchten (z. B. Lampenschirme)	13	+
7014 40	Lampenfüße	13	+
	andere (z. B. Glocken, Tulpen, Schalen):		
7014 51	nicht bearbeitet	13	+
7014 55	bearbeitet	13	+".

245. Bei den Warennummern 6914 70, 7005 01, 7005 12, 7005 18, 7013 72, 7013 76, 7013 82, 7013 86, 7016 10, 7019 11, 7019 13, 7019 16, 7019 20, 7019 21 und 7019 90 wird in Spalte 5 das „U" gestrichen.

246. Bei den Warennummern 7102 11, 7102 31, 7102 40, 7103 10 und 7104 00 wird in Spalte 3 die Zahl „12" durch „19" ersetzt.

247. Die Warennummern 7116 01 bis 7116 90 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„aus unedlen Metallen:		
7116 11	Uhrarmbänder	19	+
	anderer:		
7116 21	in Verbindung mit Glas	19	+
	nicht in Verbindung mit Glas:		
7116 25	vergoldet, versilbert oder platiniert	19	+
7116 29	anderer	19	+
	anderer:		
7116 51	in Verbindung mit Glas	19	+
7116 59	nicht in Verbindung mit Glas	**19**	+".

248. Die Warennummern 7301 63 und 7301 65 werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„mit einem Gehalt an Mangan von 0,4 Gewichtshundertteilen oder mehr:			
7301 62	mit einem Gehalt an Silizium von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	01	+	U*)
7301 64	mit einem Gehalt an Silizium von mehr als 1 Gewichtshundertteil	01	+	U*)
7301 66	mit einem Gehalt an Mangan von 0,1 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 0,4 Gewichtshundertteilen	01	+	**U*)**
7301 68	mit einem Gehalt an Mangan von weniger als 0,1 Gewichtshundertteilen	01	+	U*)".

249. Bei der Warennummer 7302 55 wird in Spalte 5 ein „U" eingefügt.

250. Die Warennummern 7310 21 und 7310 29 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„7310 22	Betonstahl, mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen geringen Umfanges, auch nach dem Walzen verwunden	01	+
7310 24	anderer Stabstahl	01	+".

250a. Bei den Warennummern 7313 88 und 7313 99 wird in Spalte 3 die Zahl „19" durch „**01**" ersetzt.

251. Die Warennummern 7317 50 und 7317 90 werden durch folgende Warennummer ersetzt:

„7317 80	andere	01	+	O".

252. Die Warennummer 7319 90 erhält folgende Fassung:

„7319 90	genietet	01	+	O".

253. Die Sammelüberschrift vor der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 7323 10 erhält folgende Fassung:

„Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Stahlblech, mit einem Fassungsvermögen:".

254. Im Text der Warennummer 7329 29 wird das Wort „Büchsen-" durch „Buchsen-" ersetzt.

255. Die Warennummer 7332 51 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Oberbauschrauben zur Schienenbefestigung:		
7332 51	Schwellenschrauben	19	+
7332 53	andere	19	+".

256. Die Warennummer 7332 91 wird gestrichen.

257. Dem Text der Warenummer 7336 39 wird angefügt:

„(z. B. Grillgeräte)".

258. Dem Text der Warenummer 7338 54 wird angefügt:

„(z. B. Waschbecken)".

259. Die Warennummern 7338 69 und 7338 80 erhalten folgende Fassung:

„7338 69	mit anderem Überzug oder nicht überzogen . .	19	+
7338 80	aus anderem Vormaterial (z. B. aus Stahlrohren)	19	+".

260. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 7338 91 erhält folgende Fassung:

„Teile (ausgenommen solche der Warennummer 7338 42):".

261. Die Warennummern 7339 10 und 7339 90 einschließlich der Sammelüberschrift werden durch folgende Warennummer ersetzt:

„7339 00	**Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl**	19	+	○".

262. Die Warennummern 7340 43 und 7340 44 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Warennummer ersetzt:

„7340 43	Tierfallen aller Art	19	+	○".

263. Der Text der Warennummern 7401 59, 7403 29, 7403 49, 7403 69, 7404 39, 7407 69 und 7408 29 wird jeweils durch folgende Fassung ersetzt:

„aus anderem legierten Kupfer".

264. Die Warennummer 7407 20 sowie die nachfolgende Zwischenüberschrift „Rohre . . ." werden gestrichen.

265. Die Warennummern 7414 20 und 7414 30 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Warennummer ersetzt:

„7414 20	Zier- und Schmucknägel und andere Spezialnägel und -stifte (z. B. Reißbrettstifte)	19	+	○".

266. Dem Text der Warennummer 7417 90 wird angefügt:

„(z. B. Teewärmer, Warmhalteplatten)".

267. Die Warennummern 7419 40, 7419 50 und 7419 98 erhalten folgende Fassung:

„7419 40	gesenkgepreßt oder geschmiedet	02	+	
7419 50	anders hergestellt	02	+	
7419 98	andere Waren aus Kupfer	19	+	○".

268. In der Sammelüberschrift vor der Warennummer 7505 10 werden die Worte „gegossen, gewalzt oder" durch „auch" ersetzt.

269. Die Warennummern 7616 11 und 7616 20 werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„roh:		
7616 11	gegossen	02	+
7616 20	gepreßt, geschmiedet oder anders hergestellt	02	+
	bearbeitet:".		

270. Bei der Warennummer 7616 35 wird in Spalte 4 hinter dem Kreuz (+) ein Kreis (○) eingefügt.

271. Die Warennummer 8201 61 erhält folgende Fassung:

„8201 61	Sensen, Sicheln, Heu- und Strohmesser	19	+".

272. Die Warenummer 8201 65 wird gestrichen.

273. Im Text der Warennummern 8202 57, 8202 67 und 8202 87 sowie im Text der ersten Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8205 72 wird das Wort „Hartmetall" jeweils durch „Hartmetallen" ersetzt.

274. In der Sammelüberschrift vor der Warennummer 8204 11 wird vor dem Wort „Glasschneidediamanten" das Wort „gefaßte" gestrichen.

275. Die Warennummer 8209 11 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„8209 12	mit Griff aus Chromnickelstahl (z. B. 18/8)	19	+	
8209 14	mit Griff aus anderem rostfreien Stahl	19	+".	

276. Die Warennummern 8210 10 und 8210 50 einschließlich der Sammelüberschrift werden durch folgende Warennummer ersetzt:

„8210 00	**Klingen für Messer der Nummer 8209 des Zolltarifs**	19	+	○".

277. Die Warennummer 8214 11 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„8214 12	aus Chromnickelstahl (z. B. 18/8)	19	+	
8214 14	aus anderem rostfreien Stahl	19	+".	

278. Die Warennummer 8217 20 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„8217 12	aus Chromnickelstahl (z. B. 18/8)	19	+	
8217 14	aus anderem rostfreien Stahl	19	+".	

279. Im Text der Warennummer 8302 23 wird nach dem Wort „Tore," eingefügt: „Türen,".

280. Dem Text der Warennummer 8307 91 wird angefügt:

„(z. B. Lampenschirme)".

281. Die Warennummern 8314 10 bis 8314 99 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„aus Eisen oder Stahl:			
8314 21	emailliert	19	+	○
8314 29	andere	19	+	○
	aus NE-Metallen:			
8314 81	geätzt oder graviert	19	+	○
8314 89	andere	19	+	○".

282. Im Text der Warennummer 8315 80 wird das Wort „Hartmetall" durch „Hartmetallen" ersetzt.

283. Die Warennummern 8405 10 und 8405 30 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Warennummer ersetzt:

„8405 30	Kolbendampfmaschinen	16	+	○".

284. Hinter der Warennummer 8406 23 wird in Höhe der voranstehenden Zwischenüberschrift „andere, . . ." folgende Warennummer eingefügt:

„8406 24	andere, mit einem Zylinderinhalt von 250 ccm oder weniger	16	+	○".

285. Die Warennummern 8415 02 bis 8415 90 einschließlich der Sammelüberschrift und der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung:			
8415 01	Verdampfer und Kondensatoren, andere als für Haushaltsgeräte; Teile davon	16	+	○
	andere:			
	Haushaltskühlschränke mit Kompressionskältemaschine:			
8415 07	kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren und Verdampfern	18	+	○
	andere:			
8415 08	Tischkühlschränke	18	+	○
8415 10	Einbaukühlschränke	18	+	○
	andere, mit einem Kühlrauminhalt:			
8415 11	von 250 l oder weniger	18	+	○
8415 12	von mehr als 250 l	18	+	○
8415 13	Haushaltskühlschränke mit elektrischer Absorptionskältemaschine	18	+	○

8415 21	nichtelektrische Haushaltskühlschränke mit Kältesatz	16	+	O
	Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt:			
8415 32	von 600 l oder weniger	16	+	O
8415 36	von mehr als 600 l	16	+	O
	Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt:			
8415 43	von 250 l oder weniger	16	+	O
8415 46	von mehr als 250 l	16	+	O
	Schaukühlmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer):			
8415 51	für tiefgekühlte Waren	16	+	O
8415 59	andere	16	+	O
	andere Kühlmöbel:			
8415 62	für Tiefkühlung oder Gefrieren, einschließlich Speiseeisbereiter	16	+	O
	für Normalkühlung:			
8415 66	Schränke und Truhen	16	+	O
8415 68	andere	16	+	O
	andere Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit einer Leistung:			
8415 71	von 350 kcal/h oder weniger	18	+	O
8415 73	von mehr als 350 bis 20 000 kcal/h	16	+	O
8415 78	von mehr als 20 000 kcal/h	16	+	O
	Ersatz- und Einzelteile:			
8415 91	Möbel, zur Aufnahme eines Kältesatzes oder Verdampfers bestimmt	16	+	O
8415 99	andere	16	+	O".

286. Die Fußnote am Schluß der Seite 205 entfällt.

287. Im Text der Warennummer 8421 34 wird das Wort ", Sprinklerbrausen" gestrichen.

288. In der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8434 08 werden die Worte „, Apparate und Geräte" gestrichen.

289. Die Warennummern 8434 12 und 8434 96 erhalten folgende Fassung:

„8434 12	Schriftsetzmaschinen ohne Gießvorrichtung ..	16	+	O
8434 96	für Schriftsetzmaschinen ohne Gießvorrichtung	16	+	O".

290. Die Warennummer 8435 10 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Maschinen und Apparate zum Drucken:		
8435 11	Schöndruckmaschinen mit Druckzylinder für Buchdruck (Schnellpressen)	16	+
	Rotationsmaschinen:		
8435 17	Büro-Offset-Maschinen (Format bis DIN A 4)	16	+
8435 19	andere Rotationsmaschinen	16	+
	andere:		
8435 21	Tiegeldruckpressen	16	+
8435 23	andere	16	+".

291. Die Warennummer 8435 92 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„für Maschinen und Apparate zum Drucken:			
8435 81	für Schöndruckmaschinen mit Druckzylinder für Buchdruck (Schnellpressen)	16	+	O
8435 85	für Büro-Offset-Maschinen	16	+	O
8435 87	für andere Rotationsmaschinen	16	+	O
8435 89	für andere Maschinen und Apparate zum Drucken	16	+	O".

292. Die Warennummer 8440 48 erhält folgende Fassung:

„8440 48	elektrisch beheizte Bügelmaschinen und -pressen, mit einer Leistung von weniger als 2500 W	18	—".

293. Die Warennummer 8445 05 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Werkzeugmaschinen, deren Arbeitsweise auf Elektro-Erosion oder einer anderen Wirkung der Elektrizität beruht; Ultraschall-Werkzeugmaschinen:			
8445 03	durch Code-Angaben gesteuert	16	+	○
8445 04	andere	16	+	○".

294. Die Warennummer 8445 08 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„8445 06	Handbetoneisenbieger	19	+
8445 07	Handhebelblechscheren, Handbetoneisenscheren, Handhebellochstanzen	19	+".

295. Die Warennummern 8445 17 bis 8445 19 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„Einspindel-Drehautomaten:			
	Langdrehautomaten:			
8445 17	durch Code-Angaben gesteuert	16	+	○
8445 18	andere	16	+	○
	andere Einspindel-Drehautomaten:			
8445 19	durch Code-Angaben gesteuert	16	+	○
8445 20	andere	16	+	○
8445 21	andere Drehautomaten (z. B. Mehrspindel-Drehautomaten)	16	+	○".

296. In der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8445 22 wird die Angabe „Warennummer 8445 60" durch „Warennummer 8445 59 und 8445 61" ersetzt:

297. Die Warennummern 8445 41 und 8445 43 werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„Handhebelfräsmaschinen, Konsolfräsmaschinen, Werkzeugfräsmaschinen:			
8445 39	durch Code-Angaben gesteuert	16	+	○
8445 40	andere	16	+	○
	andere Fräsmaschinen:			
8445 41	durch Code-Angaben gesteuert	16	+	○
8445 42	andere	16	+	○".

298. Die Warennummern 8445 44 bis 8445 48 werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„Radialbohrmaschinen:			
8445 44	durch Code-Angaben gesteuert	16	+	○
8445 45	andere	16	+	○
	Senkrechtbohrmaschinen:			
8445 46	durch Code-Angaben gesteuert	16	+	○
8445 47	andere	16	+	○
	andere Bohrmaschinen:			
8445 48	durch Code-Angaben gesteuert	16	+	○
8445 49	andere	16	+	○".

299. Die Warennummern 8445 50 bis 8445 55 werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„durch Code-Angaben gesteuert:			
8445 50	Feinschleifmaschinen	16	+	○
8445 51	andere	16	+	○
	andere:			
8445 52	Flachfeinschleifmaschinen	16	+	○
8445 53	Rundfeinschleifmaschinen	16	+	○
8445 54	andere Feinschleifmaschinen (z. B. für Sonderzwecke)	16	+	○
8445 55	andere (z. B. Werkzeugschleifmaschinen, Honmaschinen, Läppmaschinen, Poliermaschinen) ..	16	+	○".

300. Die Warennummer 8445 60 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Koordinatenmaschinen:			
8445 59	durch Code-Angaben gesteuert	16	+	O
8445 61	andere	16	+	O".

301. Die Warennummern 8445 66 und 8445 67 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„8445 65	durch Code-Angaben gesteuert	16	+	O
	andere:			
8445 66	Fräs-(verzahn-)maschinen	16	+	O
8445 67	andere Verzahnmaschinen	16	+	O".

302. Im Text der Warennummer 8445 78 werden die Worte „hydraulische Schmiedepressen," gestrichen.

303. Die Warennummer 8445 80 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„8445 79	hydraulische Scheren	16	+	O
8445 80	mechanische Scheren, ausgenommen Handhebelblechscheren und Handbetoneisenscheren (Warennummer 8445 07)	16	+	O
8445 81	Lochstanzen (ausgenommen Handhebellochstanzen: Warennummer 8445 07) und Ausklinkmaschinen	16	+	O".

304. In der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8445 82 wird die Angabe „8445 08" durch „8445 06" ersetzt.

305. Die Warennummer 8445 88 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Freiformschmiedehämmer, Gesenkschmiedehämmer und Schmiedemaschinen:			
8445 86	durch Code-Angaben gesteuert	16	+	O
8445 87	andere	16	+	O".

306. Die Warennummer 8445 90 wird durch folgende Warennummer ersetzt:

„8445 89	Ziehmaschinen für Rohre, Stangen und Profile	16	+	O".

307. Hinter der Warennummer 8445 97 wird folgende Warennummer eingefügt:

„8445 98	Rohrstoßbänke, Nietmaschinen	16	+	O".

308. Die Warennummern 8451 11 und 8451 19 werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„nichtelektrische:			
8451 11	Flachschreibmaschinen mit einer Höhe von 9 cm oder weniger	16	+	O
8451 13	andere	16	+	O
8451 14	elektrische	16	+	O".

309. Die Warennummern 8452 11 bis 8452 19 einschließlich der Zwischenüberschrift „druckende:" werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„8452 11	nichtelektrische	16	+	O
8452 14	elektrische	16	+	O".

310. Die Warennummern 8452 25 und 8452 29 erhalten folgende Fassung:

„8452 25	nichtelektrische	16	+	O
8452 29	elektrische	16	+	O".

311. Die Warennummer 8452 49 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„8452 46	Fakturiermaschinen	16	+	O
8452 48	Mehrzweck-Abrechnungsmaschinen	16	+	O".

312. Die Warennummer 8452 50 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Registrierkassen mit Rechenwerk:			
8452 51	elektronische	16	+	O
8452 59	andere	16	+	O".

313. Die Warennummern 8501 01 bis 8501 98 einschließlich der Sammelüberschrift und der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen; Stromrichter (z. B. Gleichrichter):			
	Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer:			
8501 01	Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger	18	+	
	andere:			
8501 03	Motoren bis 50 W	18	+	
8501 05	Fahrmotoren	18	+	○
	andere:			
8501 06	Allstrom-(Universal-)motoren	18	+	○
	Stromerzeugungsaggregate:			
8501 07	Schweißstromerzeuger, ohne Schweißausrüstung	18	+	○
	andere:			
	angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Dieselmotoren), mit einer Leistung:			
8501 08	bis 75 kVA	18	+	○
8501 09	über 75 bis 225 kVA	18	+	○
8501 10	über 225 kVA	18	+	○
	angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung (z. B. Ottomotoren) mit einer Leistung:			
8501 11	bis 7,5 kVA	18	+	○
8501 12	über 7,5 kVA	18	+	○
8501 13	angetrieben durch andere Kraftmaschinen	18	+	○
	Gleichstrommotoren und -generatoren, mit einer Leistung:			
8501 14	bis 0,75 kW	18	+	
8501 15	über 0,75 bis 7,5 kW	18	+	
8501 17	über 7,5 bis 75 kW	18	+	○
8501 18	über 75 bis 750 kW	18	+	○
8501 19	über 750 kW	18	+	○
8501 21	Einphasen-Wechselstrommotoren	18	+	○
	Mehrphasen-Wechselstrommotoren, mit einer Leistung:			
8501 22	bis 0,75 kW	18	+	
8501 23	über 0,75 bis 7,5 kW	18	+	
8501 24	über 7,5 bis 37 kW	18	+	○
8501 25	über 37 bis 75 kW	18	+	○
8501 27	über 75 bis 750 kW	18	+	○
8501 29	über 750 kW	18	+	○
	Wechselstromgeneratoren:			
8501 32	Turbogeneratoren, mit einer Drehzahl von 1500 bis 3600 U/min	18	+	○
	andere Wechselstromgeneratoren, mit einer Leistung:			
8501 35	bis 7,5 kVA	18	+	
8501 37	über 7,5 bis 75 kVA	18	+	○
8501 43	über 75 bis 750 kVA	18	+	○
8501 44	über 750 kVA	18	+	○
	rotierende Umformer:			
8501 45	Schweißumformer, ohne Schweißausrüstung	18	+	○
8501 48	andere	18	+	○

	Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen; Stromrichter (z. B. Gleichrichter):			
8501 51	Vorschaltgeräte für Entladungslampen	18	+	O
8501 53	Transformatoren für Hochspannungs-Leuchtstoffröhren und -Leuchtröhren	18	+	O
	Meßwandler:			
8501 56	Stromwandler	18	+	O
8501 58	Spannungswandler	18	+	O
8501 59	Stelltransformatoren	18	+	O
8501 64	Lichtbogenschweißtransformatoren, ohne Schweißausrüstung	18	+	O
	andere Transformatoren:			
	mit Flüssigkeitsisolation, mit einer Leistung:			
8501 65	bis 650 kVA	18	+	O
8501 66	über 650 bis 1600 kVA	18	+	O
8501 68	über 1600 bis 10 000 kVA	18	+	O
8501 69	über 10 000 kVA	18	+	O
	ohne Flüssigkeitsisolation (Trockentransformatoren):			
8501 72	Übertrager und andere Spezialtransformatoren für Fernmelde-, Hochfrequenz-, Tonfrequenz- und Meßtechnik, ausgenommen Netztransformatoren	18	+	O
	andere Trockentransformatoren:			
8501 73	bis 16 kVA	18	+	O
8501 74	über 16 kVA	18	+	O
	andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:			
8501 77	für Fernmelde-, Hochfrequenz-, Tonfrequenz- und Meßtechnik	18	+	O
8501 78	andere	18	+	O
	Stromrichter (z. B. Gleichrichter):			
8501 80	Schweißstromrichter, ohne Schweißausrüstung	18	+	O
	andere:			
8501 82	Mehrkristall-Gleichrichterelemente (z. B. Selen- oder Kupferoxidulgleichrichtereinzelzellen und -platten)	18	+	O
8501 84	Mehrkristall-Gleichrichtersätze und -säulen, zusammengesetzt	18	+	O
8501 85	Halbleitergleichrichtergeräte (z. B. Batrieladegeräte) sowie Halbleiterwechselrichter	18	+	O
8501 88	andere Stromrichter	18	+	O
	Ersatz- und Einzelteile:			
8501 91	für Generatoren, Motoren und rotierende Umformer	18	+	O
8501 93	für Transformatoren und Selbstinduktionsspulen	18	+	O
8501 95	für Stromrichter	18	+	O".

314. Die Warennummer 8502 20 erhält folgende Fassung:

„8502 20	Lasthebemagnete (elektromagnetische Hebeköpfe) *)	18	+	O".

315. Bei den Warennummern 8511 43 bis 8511 49 wird in Spalte 3 das Zeichen „1)" gestrichen; die Fußnote [1]) am Schluß der Seiten 232 und 233 entfällt.

316. Die Warennummer 8515 25 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„8515 23	Geräte für Funknavigation	18	+	O
8515 27	Geräte für Funkmessung	18	+	O".

317. Hinter der Warennummer 8515 31 wird folgende Warennummer eingefügt:

„8515 33	Sende-Empfangsgeräte	18	+	○“.

318. Dem Text der Warennummer 8515 55 wird angefügt:

„(zum Aufstellen auf dem Fußboden)“.

319. Im Text der Warennummer 8515 90 werden die Worte „, für Rundfunk- und Fernsehempfangsantennen“ gestrichen.

320. Im Text der Warennummer 8515 93 werden die Worte „, Antennenweichen und dergleichen für den kommerziellen Funk“ gestrichen.

321. Die Warennummer 8519 48 wird durch folgende Warennummer ersetzt:

„8519 47	Sicherungsschmelzeinsätze	18	+	○“.

322. In der Sammelüberschrift vor den Zwischenüberschriften vor der Warennummer 8520 12 wird das Wort „Photoblitzlichtlampen“ durch „Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung“ ersetzt.

323. Im Text der Warennummer 8520 38 wird das Wort „Photoblitzlicht-“ durch „Photoblitz-“ ersetzt.

324. Die Warennummer 8520 50 erhält folgende Fassung:

„8520 50	Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung, ausgenommen Entladungslampen	18	+	○“.

325. Die Zwischenüberschrift vor der Warenummer 8521 41 erhält folgende Fassung:

„für die Leistungsstromrichtung, auch steuerbare, ausgenommen Mehrkristall-Gleichrichterelemente, -sätze und -säulen (Nummer 8501 des Zolltarifs):“.

326. Die Warennummer 8521 42 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„Einkristall-Leistungsgleichrichterdioden (z. B. Germanium- oder Siliziumgleichrichterdioden):

8521 42	Einzelelemente	18	+	○
8521 43	zusammengesetzte Sätze	18	+	○“.

327. Die Warennummer 8521 45 wird gestrichen.

328. Die Warennummern 8522 51 und 8522 55 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„8522 51	Geräte und Einrichtungen für Elektrolyse *) ..	18	+	○
8522 55	Geräte und Einrichtungen für Galvanotechnik und Elektrophorese *)	18	+	○“.

329. Im Text der Warennummer 8523 99 wird das Wort „Heizkabel,“ gestrichen.

330. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8701 11 erhält folgende Fassung:

„Einachs-Ackerschlepper, mit einer Leistung:“.

331. Im Text der ersten Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8701 31 und im Text der Warennummer 8701 51 wird jeweils das Wort „landwirtschaftliche“ durch „land- und forstwirtschaftliche“ ersetzt.

332. Die Warennummer 9007 72 erhält folgende Fassung:

„9007 72	Studio-Blitzgeräte und -Blitzanlagen	18	+	○“.

333. Die Warennummer 9010 30 wird gestrichen.

334. Die Warennummer 9010 49 wird durch folgende Warennummer ersetzt:

„9010 42	photochemische und andere Photokopierapparate	18	+	○“.

335. Dem Text der Warennummern 9014 11 und 9014 19 wird das Zeichen *) angefügt.

336. Dem Text der Warennummer 9014 90 wird angefügt:

„, ausgenommen für Kompasse“.

337. Hinter der Warennummer 9017 11 wird folgende Warennummer eingefügt:

„9017 12	andere elektrodiagnostische Apparate und Geräte, einschließlich Apparate und Geräte für Funktionsanalyse und Patientenüberwachung (z. B. Elektro-Encephalographen, Audiometer, Patientenmeß- und -überwachungsplätze) *) ..	18	+	O".

338. Im Text der Warennummer 9017 19 werden die Worte „Elektro-Encephalographen, Audiometer", gestrichen.

339. Die Warennummern 9027 41 und 9027 49 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„9027 42	Fahrzeugtachometer	18	+	O
9027 48	andere Geschwindigkeitsmesser	18	+	O".

340. Im Text der Warennummer 9028 07 wird die Angabe „(Warennummer 8501 49)" durch „(Nummer 8501 des Zolltarifs)" ersetzt.

341. Im Text der Warennummer 9904 00 wird das Wort „Verbrauchsland" durch „Bestimmungsland" ersetzt.

Vermerk

Betr.: Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

1. In Nummer 1 Satz 2 der Anwendungsvorschriften zur Einfuhrliste (Teil I der Einfuhrliste) sind neben der Warenliste die Länderlisten A und B als allgemeine Kriterien für die Genehmigungsfreiheit oder Genehmigungsbedürftigkeit der Wareneinfuhr aufgeführt. Durch die Zweiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste ist im Zuge der Neuordnung der weiteren Einfuhrliberalisierung in Nummer 3 Buchstabe a der Anwendungsvorschriften zusätzlich die Länderliste C (Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung) genannt, die damit auch für den Bereich der Wareneinfuhr Bedeutung erlangt hat. Zur Vervollständigung der Anwendungsvorschriften wird die Länderliste C nunmehr auch in Nummer 1 dieser Vorschriften neben den Länderlisten A und B erwähnt. (Abschnitt I Nr. 1 der Anlage zur Verordnung)

2. In Nummer 2 der Anwendungsvorschriften wird der Neugliederung der Bundesministerien Rechnung getragen. (Abschnitt I Nr. 2 der Anlage zur Verordnung)

3. Nummer 6 der Anwendungsvorschriften wird auf Präferenzbestimmungen ausgedehnt, weil auch Präferenzbestimmungen der Europäischen Gemeinschaften Ursprungsregelungen enthalten können, die Vorrang vor den allgemeinen Bestimmungen (Nummern 4 und 5 der Einfuhrliste) genießen. (Abschnitt I Nr. 3 der Anlage zur Verordnung)

4. Änderungen der Länderlisten A und B ergeben sich aus der politischen Entwicklung. (Abschnitt II Nr. 1 und 2 der Anlage zur Verordnung)

5. Die Einfuhr von Luzernemehl der Warennummer 1210 20, das bisher nur aus Ländern der Länderliste A genehmigungsfrei eingeführt werden konnte, wird nunmehr weltweit vom Genehmigungserfordernis freigestellt, weil ein Schutzbedürfnis gemäß § 10 Abs. 3 AWG nicht mehr besteht. (Abschnitt III Nr. 37 der Anlage zur Verordnung)

6. Die Einfuhr von Traubensaft der Warennummern 2007 01—2 und 2007 20—2 und von Käsezubereitungen der Warennummer 2107 80, die bisher nur aus Ländern der Länderlisten A und B genehmigungsfrei zulässig war, und die Einfuhr von Früchten, Pflanzen und Pflanzenteilen der Warennummer 2004 59 sowie von Ingwer der Warennummern 2006 36 und 2006 56, soweit sie bisher (gegenüber allen Ländern) genehmigungsbedürftig war, wird im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften weltweit vom Genehmigungserfordernis freigestellt. (Abschnitt III Nr. 47, 48 a, 49 und 52 der Anlage zur Verordnung)

7. Die Einfuhr von Nadelstammholz der Warennummer 4403 41 und von Nadelschnittholz der Warennummer 4405 19 wird aus den Ländern der Länderlisten A und B vom Genehmigungserfordernis freigestellt. Mit der Dreiundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste war zur Milderung der schwerwiegenden Folgen der Windwurfkatastrophe vom 13. November 1972 die Einfuhr von bestimmten Holzarten, darunter auch die beiden vorgenannten, weltweit dem Genehmigungserfordernis unter-

worfen worden. Diese Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1973 befristet. Unvorhergesehene Entwicklungen auf dem Holzmarkt machen es möglich, für die beiden obenangeführten Warenpositionen die mit der erwähnten Änderung der Einfuhrliste getroffenen Beschränkungsmaßnahmen wieder aufzuheben. (Abschnitt III Nr. 180 a der Anlage zur Verordnung)

8. Bei der Einfuhr von Waren folgender Warennummern entfällt das Erfordernis des Ursprungszeugnisses, weil Umgehungen von Einfuhrbeschränkungen nicht mehr zu befürchten sind:

2819 00	5009 43	5912 19	7005 12
2821 00	5009 44	6003 90	7005 18
2827 10	5009 50	6105 10	7013 72
2827 90	5009 52	6105 20	7013 76
2836 00	5009 64	6401 01	7013 82
4602 31	5009 68	6401 21	7013 86
4602 95	5009 80	6401 31	7016 10
4821 99	5009 82	6401 90	7019 11
5009 21	5009 86	6402 15	7019 13
5009 22	5009 94	6402 34	7019 16
5009 24	5009 98	6402 68	7019 20
5009 33	5010 00	6914 70	7019 21
5009 34	5310 60	7005 01	7019 90.

(Abschnitt III Nr. 79, 85, 191, 212, 218 a, 230 a, 239 und 245 der Anlage zur Verordnung)

9. Für Ferrosiliziumchrom der Warennummer 7302 55 wird die Vorlage eines Ursprungszeugnisses vorgeschrieben, um die Umgehung von Einfuhrbeschränkungen zu verhindern. (Abschnitt III Nr. 249 der Anlage zur Verordnung)

10. Bei Tomatenmark, Tomatenpulver und Tomatengranulat der Warennummer 2002 32 entfällt das Lizenzerfordernis nach EWG-Recht. (Abschnitt III Nr. 44 a der Anlage zur Verordnung)

11. Bei Traubensaft mit Zuckerzusatz bis zu 30 % der Warennummern 2007 01—2 und 2007 20—2 wird auf das Lizenzerfordernis nach EWG-Recht hingewisen. (Abschnitt III Nr. 49 der Anlage zur Verordnung)

12. Die bei der Einfuhr von Fischen vorgeschriebene Vorlage von Festofferten entfällt, weil für die Beobachtung dieser Einfuhren andere Möglichkeiten bestehen. (Abschnitt III Nr. 11 der Anlage zur Verordnung)

13. Bei einigen Positionen konnte auf die vom Statistischen Warenverzeichnis abweichende Unterteilung verzichtet werden, weil eine Notwendigkeit hierzu aus Genehmigungsgründen nicht mehr besteht. Weinblätter werden in Warennummer 2002 99—2 a gestrichen, weil sie von Warennummer 2107 99 erfaßt sind. (Abschnitt III Nr. 5, 6, 8, 39, 41, 46, 51, 55, 56 und 58 der Anlage zur Verordnung)

14. Die Zuständigkeit für Korallen und dergleichen der Warennummer 0512 80 wird, soweit die Waren vorwiegend Verwendung für landwirtschaftliche Zwecke finden, bei dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zusammengefaßt. (Abschnitt III Nr. 22 der Anlage zur Verordnung)

15. Die Angabe zum Zuständigkeitsbereich für Hopfenauszüge der Warennummer 1303 30 wird von 06 (Chemie) auf 00 (Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) geändert. Diese Änderung wird notwendig als Folge der auf Grund von § 40 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617) erfolgten Änderung des § 28 Abs. 2 a AWG. (Abschnitt III Nr. 38 a der Anlage zur Verordnung)

16. Bei einigen Waren wird der Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Wirtschaft (Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft) entsprechend der technischen Entwicklung geändert. (Abschnitt III Nr. 75, 220, 246 und 250 a der Anlage zur Verordnung)

17. Bei einer Reihe von Gemüse- und Obstpositionen wird durch Änderung der entsprechenden Fußnoten zusätzlich auf diejenigen Qualitätsnormen nach den Verordnungen des Rates oder der Kommission hingewiesen, die auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 erlassen worden sind. (Abschnitt III Nr. 22 a der Anlage zur Verordnung)

18. Bei einer Reihe von Saatgutpositionen wird mit einer Fußnote auf Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes hingewiesen, die bei der Einfuhr zu beachten sind. (Abschnitt III Nr. 23, 27, 31, 32, 33, 34 und 35 der Anlage zur Verordnung)

19. Bei Süßstofftabletten, p-Phenetylharnstoff und Saccharin der Warennummern 2107 30, 2925 41 und 2926 21 wird der Hinweis auf das Süßstoffgesetz gestrichen, weil der § 1 des Süßstoffgesetzes vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 111) durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 542) außer Kraft gesetzt worden ist. (Abschnitt III Nr. 51 a und 108 a der Anlage zur Verordnung)

20. Im übrigen werden die Änderungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik berücksichtigt, die der Weiterentwicklung der Harmonisierten Außenhandelsnomenklatur der EWG-Länder (NIMEXE), Änderungen im Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften und Wünschen aus Verwaltung und Wirtschaft Rechnung tragen.

Bn 312137 6.73